

POLICY

GEGEN KORRUPTION

Genehmigt am: 10. April 2019
Genehmigt durch: Vorstand
Version: 1
Erstellt durch: Internal Audit & Compliance
Nächste Überprüfung: 2024
Ansprechpartner*in: Sonja Vogelsberg
Leiterin Internes Audit & Compliance
Tel.: +49 (0)228 2288260
compliance@welthungerhilfe.de

Bindend für:

- Alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung)
- Alle Mitarbeitenden, Vorstand und Gremien der Partnerorganisationen
- Alle Mitarbeitenden, Vorstand und Gremien von Social Business Unternehmen
- Alle für die Welthungerhilfe freiberuflich arbeitenden Personen
- Alle für die Welthungerhilfe ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen
- Alle Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen der Welthungerhilfe

Es gilt die aktuell im Internet (www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct) und im Intranet (<https://bit.ly/2J5QvPH>) verfügbare Version.

1. Einleitung

Korruption verletzt Wettbewerbsregeln und begünstigt Entscheidungen, die nicht gemeinwohl- oder sachorientiert sind, sondern denen persönliche Interessen zugrunde liegen. Die direkte oder indirekte Beteiligung an Korruption kann neben rechtlichen Sanktionen, vor allem die Integrität und die Glaubwürdigkeit der Welthungerhilfe¹ sowie die Förderung und Unterstützung unserer Arbeit gefährden. Es besteht das Risiko, dass die Ressourcen, die die Welthungerhilfe zur Erfüllung ihrer Arbeit benötigt, durch Korruption nicht die Projektbeteiligten² erreicht.

Die Verhinderung von Korruption ist daher nicht nur eine Priorität für die Welthungerhilfe, sondern eine durch ihr Mandat vorgegebene Notwendigkeit und eine Verpflichtung für alle Mitarbeitenden und Mitwirkenden.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern vielmehr eine sehr ernst zu nehmende Form von Kriminalität. Die Welthungerhilfe verfolgt daher eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Korruption, ob öffentlich oder privat, aktiv oder passiv. Die Welthungerhilfe schließt sich damit der *Transparency International* Vision von einer Welt an, in der Regierungen, die Politik, die Gesellschaft und das Leben der Menschen frei von jeglicher Korruption sind.

2. Ziele

Das Ziel dieser Policy ist es:

- Korruption zu bekämpfen und vorbeugend das Bewusstsein aller Mitarbeitenden und Mitwirkenden für Korruption zu sensibilisieren;
- die Verhaltensregeln für die Vermeidung und Bekämpfung von Korruption festzulegen und damit die Prävention zu fördern;
- Dritte über das Verhalten zu informieren, welches sie von Welthungerhilfe-Mitarbeitenden und Mitwirkenden erwarten dürfen;
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

3. Geltungsbereich

Die Vorgaben dieser Policy gelten für:

- a) Mitarbeitende der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung), unabhängig von Vertragsart (u. a. Angestellte, Aushilfen, Praktikant*innen, Leiharbeitskräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses;
- b) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien der Partnerorganisationen³, die durch die Welthungerhilfe finanziell oder ideell unterstützt werden;

¹ **Welthungerhilfe:** bezieht sich auf den Verein Deutsche Welthungerhilfe e. V. und die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe.

² **Projektbeteiligte:** Zielgruppen (Begünstigte) von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden; Mitglieder der Gemeinschaften, in denen die Welthungerhilfe und ihre Partnerorganisationen tätig sind; Jede Person, die aktiv an den Programmen und Projekten der Welthungerhilfe oder ihrer Partnerorganisationen beteiligt ist und nicht unter den Begriff "Mitarbeitende" oder „Mitwirkende“ fällt.

³ **Partnerorganisationen:** alle lokalen, nationalen und internationalen Partner, die ein „Memorandum of Understanding“ oder ein „Partnership Agreement“ mit der Welthungerhilfe unterschrieben haben. Hierzu zählen Community Based Organisations, Civil Society Groups, Non-Governmental Organisations und Advocacy Partner.

- c) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien von Social Business Unternehmen, an denen die Welthungerhilfe beteiligt ist;
- d) Freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Welthungerhilfe tätig sind;
- e) Ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen (bspw. Mitglieder des Gutachterausschusses, Aktionsgruppen), die für die Welthungerhilfe tätig sind;
- f) Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen, die für die Welthungerhilfe tätig sind.

Mitglieder der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Präsidium, Vorstand) der Welthungerhilfe sowie Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung Welthungerhilfe bekennen sich selbstverpflichtend zur Achtung dieser Policy. Im Folgenden werden die unter b) bis f) aufgeführten Personen als Mitwirkende bezeichnet.

Diese Policy gilt weltweit als Mindeststandard für jede*n einzelne*n Mitarbeitende*n und Mitwirkende*n. Sie ist im Zusammenhang mit dem Code of Conduct der Welthungerhilfe und den dort genannten Policies und internationalen Standards und Kodizes zu verstehen. Zudem haben Mitarbeitende und Mitwirkende die an ihrem Einsatzort geltenden Gesetze einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die jeweils strengere Vorgabe.

Die Welthungerhilfe kann nicht für das Handeln von Mitwirkenden haftbar gemacht werden, wenn diese gegen die Policy, trotz vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Policy, verstoßen.

4. Definition

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht im beruflichen Umfeld zum privaten Nutzen oder Vorteil einer dritten Person (u.a. Welthungerhilfe als Organisation, Freunde und Verwandte, Partnerorganisationen etc.). Sie kann in aktiver und/ oder passiver Form erfolgen. Dazu gehört das Anbieten, Vergeben, Fordern (aktiv) oder Empfangen (passiv) von finanziellen oder materiellen Vergünstigungen (z.B. Schmiergelder, Darlehen, Provisionen, Geschenke, Essenseinladungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Übernahme von Reise- oder Unterkunftskosten) oder sonstigen immateriellen Vorteilen (z.B. Informationen) an/von Dritten, als Anreiz, etwas zu tun, was im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

Zur Korruption werden u.a. folgende Straftaten und dolose Handlungen⁴ gezählt: Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, Wettbewerb beschränkende Absprachen, Kickback-Zahlungen⁵, Geldwäsche, Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung und Unterschlagung.

Die Wahrnehmung und das Verständnis dessen, was Korruption ist, variieren innerhalb und über kulturelle Grenzen hinweg. Korruption wird oft auf finanzielle Misswirtschaft und Betrug beschränkt. Andere nicht finanzielle Korruption, wie Vetternwirtschaft⁶ und die Zweckentfremdung von Hilfsmitteln an Nichtzielgruppen, werden in einigen Kulturen nicht automatisch als korrupte Praktiken verstanden. Die Welthungerhilfe jedoch duldet Korruption in keiner Form.

⁴ **Dolose Handlungen:** zum Schaden der Organisation vorsätzlich durchgeführte oder grobfahrlässig in Kauf genommene Handlungen wie Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Unterschlagung. Ausgeführt werden dolose Handlungen durch die unrechtmäßige Aneignung von Vermögen zum Zwecke des persönlichen Vorteils.

⁵ **Kickback:** Die Rückerstattung von Teilen einer vertraglichen Zahlung an eine in die Vertragserstellung involvierte Person, die jedoch nicht die ursprüngliche vertragliche Zahlung aufzubringen hatte.

⁶ **Vetternwirtschaft:** Ausnutzung einer Machtposition zum Vorteil eines Familienmitglieds oder einer nah stehenden Person.

Korruption/ dolose Handlungen entstehen meist dann, wenn entscheidende Faktoren zusammentreffen:

- *Motivation/Anreiz*: Interner/ externer Druck sowie finanzielle/ nicht-finanzielle Anreize.
- *Gelegenheit*: Die grundsätzliche Möglichkeit, eine fehlende oder ineffektive Kontrolle, eine einfache Unachtsamkeit oder eine Schwäche des Systems, etc. auszunutzen.
- *Wissen*: Im Gegensatz zur Gelegenheit kann es sich hier um das Wissen einer Person von einer Sicherheitslücke, die intelligente Manipulation von Menschen oder die hierarchische Funktion innerhalb der Organisation handeln.
- *Innere Rechtfertigung*: Die Person rechtfertigt ihre Tat vor sich selbst sowie vor anderen Personen in der Organisation oder im privaten Umfeld.
- *Fehlende Konsequenzen*: Senkung der Hemmschwelle durch fehlende oder nicht konsequente Ahndung von Regelverstößen.

Oft gibt es auffällige Hinweiszeichen⁷ für Korruption/ dolose Handlungen, die unter Berücksichtigung der betrieblichen Realitäten und der Persönlichkeit der/des einzelnen Mitarbeitenden beurteilt werden müssen.

5. Verhaltensregeln

Die Beteiligung an jeglicher Form von Korruption ist den Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe untersagt, unabhängig ob diese zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter führt (Freunde und Verwandte, Partnerorganisationen etc.). Um Korruption vorzubeugen und sowohl sich selbst als auch die Welthungerhilfe vor Sanktionen zu schützen, verpflichten sich die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe, die folgende Verhaltensregeln einzuhalten und zu befolgen.

5.1 Schaffung eines risikoarmen Umfelds

Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe wirken Korruption entgegen, indem sie ein Umfeld schaffen und erhalten, welches Korruption entgegenwirkt. Dazu gehört u. a.:

- In Bezug auf Geschäfte, Entscheidungsprozesse und den Einsatz von Ressourcen ist größtmögliche Transparenz zu wahren, so dass Entscheidungen und Handlungen nachvollzogen werden können.
- Jegliche Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren, insbesondere sind Leistungen sowie die Verwendungen etwaiger Gelder transparent zu dokumentieren. Die Fälschung, Änderung, Vernichtung oder Entfernung von Dokumenten und/ oder Aufzeichnungen sowie die Abrechnung nicht nachweislich erbrachter Leistungen sind untersagt.
- die Aufklärung der Projektbeteiligten über den Inhalt dieser Policy, ihre Rechte und Kanäle, die sie nutzen können, um Verstöße gegen diese Policy zu melden.

⁷ **Hinweiszeichen** können u.a. sein: Missverhältnis zwischen Lebensstil und Einkommen; Starker Leistungsabfall mit Symptomen der inneren Kündigung; Desinteresse an Unternehmenszielen, Loyalitätsverlust; Aussagen über massive Unzufriedenheit beim Gehalt, Beförderungen, Strukturen in der Abteilung; Vermeidung von Abwesenheiten; Verweigerung der Einarbeitung von Vertretern; Sehr enges, intransparentes Verhältnis zwischen Einkäufer*in und Lieferant*innen/Kund*innen; Bestehen auf exklusivem Kontakt zu Lieferanten/Kunden; Hüten von „Herrschaftswissen“; Konzentration von Macht und Kompetenzen in einer Person; Verzicht auf eine Beförderung, die einen Bereichswechsel bedeuten würde; etc. Für sich genommen können einzelne Hinweiszeichen harmlos sein.

- potenzielle, neue Partnerorganisationen vor der Vereinbarung von Kooperationen oder der Unterzeichnung von Verträgen sorgfältig zu prüfen, u.a. in Bezug auf ihre Anti-Korruptionsmaßnahmen.
- angebotene oder eingeforderte materielle oder immaterielle Vorteile abzulehnen bzw. die Vorteilsgewährung zu verweigern und explizit darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Geschäftspraxis dem Selbstverständnis der Welthungerhilfe widerspricht.

5.2 Vergabe von Hilfsgütern und -leistungen

Mitarbeitende und Mitwirkende stellen sicher, dass die Vergabe von Hilfsgütern und -leistungen an die Begünstigten⁸ stets frei von Forderungen erfolgt. Die Projektbeteiligten sind daher ausreichend und transparent über die Kriterien für die Auswahl von Begünstigten, die Art und Menge von Hilfsgütern und -leistungen sowie Angaben zu Verteilungen (Zeit, Ort, Methode etc.) zu informieren. Situationen, in denen einzelne Mitarbeitende/Mitwirkende als alleinige verantwortliche Instanz für die Vergabe von Hilfsgütern und Hilfsleistungen angesehen werden, sind zu vermeiden.

5.3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen müssen Mitarbeitende und Mitwirkende darauf achten, dass Entscheidungen nur anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien wie Preis, Qualität oder Leistung getroffen werden und keine exklusiven Informationen an einzelne Ausschreibungsteilnehmende zur Verfügung gestellt werden, durch die sich für diese ein potenzieller Wettbewerbsvorteil ergeben könnte.

Das Auswahlverfahren ist daher anhand der *Auftragsvergaberichtlinien* durchzuführen und zu dokumentieren. Vor der Vergabe eines Auftrages ist die Integrität des*der Dienstleister*in oder des*der Lieferant*in sorgfältig zu überprüfen. Nähere Informationen liefert das folgende Dokument:

- *Auftragsvergaberichtlinie*

5.4 Zuwendung an/von Amtsträger/n und Geschäftspartner/n

Beschleunigungszahlungen, wie Schmiergelder oder „facility payments“, an Amtsträger, um routinemäßige Amtshandlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, zu beschleunigen, sind untersagt.

Davon ausgenommen sind Gebühren zur Beschleunigung von Verfahren, die in offiziellen Katalogen festgelegt sind. Deren Nutzung ist den Mitarbeitenden und Mitwirkenden gestattet, sofern die Zahlung gegen Aushändigung einer ordentlichen Rechnung/Quittung erfolgt.

Mitarbeitende und Mitwirkende haben Geschenke, Bewirtungen oder Spesenvergütungen abzulehnen bzw. nicht anzubieten, sofern diese den Anschein erwecken können, die Entscheidungsfreiheit der*des Empfänger*in im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit für die Welthungerhilfe unangemessen zu beeinflussen. Der Anschein eines solchen Einflusses wird insbesondere dann erweckt, wenn der Rahmen angemessener und vertretbarer Aufwendungen überschritten wird. Für Mitarbeitende der Welthungerhilfe liegt die Grenze der Angemessenheit und Vertretbarkeit bei einem Gesamtwert von bis zu 40 Euro pro Jahr. Strenger definierte ortsübliche Wertgrenzen sind einzuhalten.

⁸ **Begünstigte:** Zielgruppe von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden.

Nähere Informationen liefert das folgende Dokument:

- Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen für Inlandsmitarbeiter*innen/ Auslandsmitarbeiter*innen, §11/§13 Belohnungen und Geschenke

5.5 Annahme von Spenden

Der Erhalt und/ oder die Gewährung von direkten oder indirekten Zuwendungen ist untersagt, wenn ein Vorteil zugunsten des Spenders oder Dritter verfolgt wird.

Spenden von politischen Parteien oder politisch tätigen Organisationen sind vom Vorstand zu genehmigen und gemäß den allgemeinen Regeln zur Offenlegung von Spenden im Jahresbericht der Welthungerhilfe öffentlich bekannt zu geben.

5.6 Nutzung für private Zwecke

Beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen von Geschäftspartnern der Welthungerhilfe für private Zwecke haben Mitarbeitende und Mitwirkende den marktüblichen Preis zu entrichten und die Zahlung zu dokumentieren. Das Erbitten oder die Inanspruchnahme von Preisnachlässen, Stundungen, Krediten oder anderen finanziellen Leistungen zum persönlichen Vorteil ist unzulässig.

Die persönliche Nutzung des Vermögens der Welthungerhilfe ist unzulässig, es sei denn die Nutzung ist ausdrücklich gestattet. Diebstahl von Geldmitteln oder sonstigem Eigentum der Organisation ist verboten.

5.7 Handeln in gefährlichen Situationen

Mitarbeitende und Mitwirkende können in Situationen kommen, in denen Zahlungen geleistet werden müssen, um sich selbst und/ oder andere vor einer unmittelbaren Bedrohung gegenüber Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit zu schützen.

Mitarbeitende und Mitwirkende, die unter solch extremen Druck eine Zahlung geleistet haben, müssen dies an die Welthungerhilfe melden (siehe Abschnitt 6), haben aber keine Sanktionen zu fürchten.

6. Meldepflicht und Konsequenzen bei Verstößen

Wer Vorfälle, Bedenken oder Verdachtsmomente in Bezug auf Verstöße gegen diese Policy hegt bzw. von Vorfällen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu melden. Ansprechpartner ist hierfür die Compliance-Abteilung in der Welthungerhilfe-Zentrale (complaints@welthungerhilfe.de). Hinweise, die an Vorgesetzte oder über die nationalen Beschwerdestellen der Welthungerhilfe erfolgen, müssen von diesen an die Compliance-Abteilung gemeldet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Welthungerhilfe eine anonyme Meldung im Internet oder telefonisch über eine Whistleblowing-Hotline. Alle Informationen über Verstöße gegen diese Policy werden in Übereinstimmung mit der Betriebsvereinbarung Revisionstatbestände (Whistleblowing) streng vertraulich behandelt. Niemand, der in redlicher Absicht Verstöße meldet oder Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile oder sonstige Konsequenzen befürchten, auch dann nicht, wenn sich die Meldung oder der Hinweis später als unbegründet herausstellt. Es liegt nicht in der Verantwortung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden bzw. der Hinweisgebenden, Untersuchungen anzustellen, Beweise zu liefern oder zu entscheiden, ob Korruption stattgefunden hat oder nicht.

Bewusst falsche Anschuldigungen, die den Zweck verfolgen, anderen zu schaden, werden nicht geduldet. Auch die Nichtmeldung von Vorfällen stellt eine Verletzung der Welthungerhilfe Policies dar.

Verstöße gegen diese Policies können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Straftatbestände bringt die Welthungerhilfe unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts zur Anzeige. Nähere Informationen liefern die folgenden Dokumente:

- Betriebsvereinbarung Revisionstatbestände (Whistleblowing)
- Complaints Response Mechanism Policy

Internet: www.welthungerhilfe.de/Beschwerde

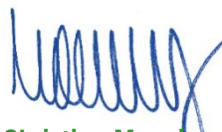
Vertrauliche Email-Adresse: complaints@welthungerhilfe.de

Whistleblowing-hotline: +49 (0)228 2288 577

Die Policy wurde vom Vorstand der Welthungerhilfe am 10. April 2019 genehmigt.



Mathias Mogge
Generalsekretär



Christian Monning
Finanzvorstand